

[Bezeichnung der Behörde] .....

[GZ] .....

[Ort, Datum] .....

**BESTÄTIGUNG DES EINGANGES DER ANZEIGE EINES RECHTSERWERBES  
AN EINEM UNBEBAUTEN GRUNDSTÜCK**

**1. Eingang der Anzeige (Datum)** .....

**2. Veräußerer/Veräußerin**

Vor- und Zuname: .....

[Juristische Person(en) u.ä.] Benennung: .....

.....

Adresse [Hauptwohnsitz/Sitz]: .....

.....

**3. Erwerber/Erwerberin**

[Natürliche Person(en)]

Vor- und Zuname, Geburtsdatum: .....

Adresse [Hauptwohnsitz]: .....

Staatsbürgerschaft: .....

[Juristische Person(en), Personengesellschaft(en) u.ä.]

Benennung, ggf. mit Firmenbuchnummer oder Vereinsregisterzahl: .....

.....

Adresse [Sitz]: .....

EU/EWR-Ausländer im Hinblick auf § 3 Abs. 2 und 3 Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996:

ja

nein

(x trifft zu)

**4. Rechtsgeschäft/Rechtsvorgang – Datum**

.....  
.....  
.....

**5. Frist, innerhalb der das unbebaute Baugrundstück/die unbebauten Baugrundstücke dem der Flächenwidmung entsprechenden Zweck zuzuführen ist/sind, beginnt**

- mit dem Eingang der Anzeige bei der Grundverkehrsbehörde
- mit dem Vorliegen der entsprechenden Flächenwidmung (bei Grundstücken, welche die für eine Bebauung erforderliche Widmung noch nicht aufweisen)

(**x** trifft zu)

**Gemäß § 25a Abs. 2 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 idgF wird der Eingang der Anzeige dieses Rechtserwerbes nach § 23 leg. cit. bestätigt.**

.....  
[Fertigung]

**HINWEISE:** (vgl. § 11 Abs. 2 Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 idgF; Auszug)

Ein unbebautes Baugrundstück ist innerhalb folgender Fristen dem der Flächenwidmung entsprechenden Verwendungszweck zuzuführen:

- a) Wenn der Rechtserwerb an einem unbebauten Baugrundstück im Gewerbe- und Industriegebiet im Sinn des § 39 des TROG 2016 oder in jenen Teilen von Mischgebieten, für die eine Festlegung nach § 40 Abs. 6 des TROG 2016 vorliegt, zum Zweck der Erweiterung einer gewerblichen oder industriellen Anlage erfolgt und das Grundstück hierfür geeignet ist, eine hierfür angemessene Fläche aufweist und an ein Grundstück im Eigentum des Erwerbers unmittelbar angrenzt oder zumindest in der unmittelbaren Nähe zu diesem liegt, innerhalb von 20 Jahren,
- b) in allen anderen Fällen innerhalb von zehn Jahren

Die Fristen nach lit. a und b beginnen ab dem Eingang der Anzeige bei der Grundverkehrsbehörde, im Fall des Rechtserwerbes an Grundstücken, die innerhalb der im örtlichen Raumordnungskonzept nach § 31 Abs. 1 TROG 2016 zur Befriedigung des Wohnbedarfes und für Zwecke der Wirtschaft vorgesehenen Bereichen liegen, erst mit dem Vorliegen der entsprechenden Flächenwidmung.

**Diese Bestätigung stellt keinen Bescheid dar und unterliegt somit keinem weiteren Rechtszug.**

**Ausfertigung dieser Bestätigung wird übermittelt an:**

.....  
.....